



Brüssel, den 17. Juni 2021  
(OR. en)

9689/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0008(NLE)**

---

---

**AVIATION 157  
RELEX 540  
OC 30  
NIS 18**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union  
– Annahme

---

1. Der oben genannte Entwurf eines Abkommens ist das Ergebnis der Verhandlungen, die die Kommission auf der Grundlage der vom Rat im Dezember 2006 erteilten Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum geführt hat. Der Entwurf eines Abkommens wurde am 28. November 2013 paraphiert.
2. Die Kommission hat dem Rat am 15. April 2014 ihre Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des genannten Entwurfs eines Abkommens und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens vorgelegt (Dokumente 8290/14 und 6587/14).
3. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende des Übergangszeitraums wurden mit der Ukraine Anpassungen des Entwurfs eines Abkommens ausgehandelt. Insbesondere wurden die Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich als Unterzeichnerstaat des Entwurfs eines Übereinkommens und die Bezugnahmen auf Gibraltar aus der Begriffsbestimmung für „Hoheitsgebiet“ gestrichen.

4. Die Kommission hat dem Rat daher am 8. April 2021 ihre geänderten Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des genannten Entwurfs eines Abkommens und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss dieses Abkommens vorgelegt (Dokumente 7668/21 und 7667/21).
5. Die Mitglieder der Gruppe „Luftverkehr“ haben den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung auf informellen Videokonferenzen am 15. April und 29. April 2021 geprüft. Darüber hinaus wurden die Delegationen im Rahmen einer schriftlichen Konsultation am 20. Mai 2021 konsultiert.
6. Im Anschluss an die Prüfung auf Gruppenebene sind der Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung sowie der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeitet worden.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 8462/21) und den Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 7746/21) zu prüfen und dem Rat vorzuschlagen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt, damit das Abkommen unterzeichnet werden kann.
8. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet, und der Beschluss wird ihm übermittelt.
9. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Entwurfs eines Abkommens und seine vorläufige Anwendung von den Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsparteien dieses Abkommens neben der Union ebenfalls unterstützt werden.

---